

Protokoll einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments der Jade Hochschule

- öffentlich -

Ort:
Datum: 11.05.2021

Jade Hochschule, Videokonferenz via Zoom
Lfd. Nr. SoSe 21-03 letztes Protokoll Lfd. Nr. SoSe 21-02

Wilhelmshaven	Anwesend	Abgemeldet
Gewählte Mitglieder:		
Lonkai, Yannick	x	
Schneider, Alexander	x	

Oldenburg	Anwesend	Abgemeldet
Gewählte Mitglieder:		
Lotsch, Jan-Phillip	x	

Elsfleth	Anwesend	Abgemeldet
Gewählte Mitglieder:		
Brinkmann, Nele	x	
Iegorov, Viktor	x	
Müller, Marius	x	
Wolter, Cynthia	x	

FSR-Vertretungen	FSR	Anwesend	Abgemeldet
Gewählte Mitglieder:			
Steinke, Mark	I	x	
Bochenek, Vanessa	W	x	
Könenkamp, Linn	A	x	
Sinnigen, Birgit	BGG	x	
Thoms, Maike	SL	x	
Yanko, Tim	MIT	x	

Gäste	Bereich	Aufgabe
Meier, Jan	AStA	Vorsitzender
Smolka, Leon	AStA	stv. Vorsitzender, Sport*
Fricke, Adrian	AStA	Vorstand, Event*
Goldenstein, Anna	AStA	Hochschulpolitik*
Grotheer, Lone	AStA	Hochschulpolitik*
Paasche, Pia	AStA	Schriftführerin, Event*
Urbanek, Andreas	AStA	Soziales*
Möller, Cora	AStA	Infothek*
Vogelsang, Saskia	AStA	Infothek*
Höppner, Susann	AStA	Sport*

Gäste	Bereich	Aufgabe
Kloppenburg, Fenja	AStA	Ökologie*
Lambert, Anja	AStA	Angestellte (Wilhelmshaven)
Nirwing, Bärbel	AStA	Angestellte (Oldenburg)
Schröter, Eliane	FSR-I	stv. Vorsitzende

*Referat

Sitzungsleitung: Marius Müller

Protokollführung: Birgit Sinnigen

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der Sitzung: 22:38 Uhr

Raum betreten / Raum verlassen:

Raum betreten

18:36 Uhr Tim Yanko

18:18 Uhr Alexander Schneider

20:31 Uhr Marius Müller

20:42 Uhr Maike Thoms

20:54 Uhr Alexander Schneider

21:20 Uhr Viktor Iegorov

22:34 Uhr Birgit Sinnigen

Raum verlassen

20:15 Uhr Viktor Iegorov

20:28 Uhr Marius Müller

20:41 Uhr Maike Thoms

20:47 Uhr Alexander Schneider

22:13 Uhr Maike Thoms

22:32 Uhr Birgit Sinnigen

Tagesordnungspunkte

Tagesordnungspunkte	- 3 -
TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	- 4 -
TOP 2: Antrag auf Ausschluss aus dem AStA (Antrag AStA).....	- 5 -
TOP 3: Antrag auf AWE-Kürzung (Antrag AStA)	- 14 -
TOP 4: Gehaltsfortzahlung in Pandemie-Zeiten Infothek	- 16 -
TOP 5 Verabschiedung des Protokolls der ordentlichen Sitzung vom 13.04.2021	- 19 -
TOP 6: AStA-Entwicklungsstrategie in Pandemie-Zeiten, Werben neuer AStA-Mitglieder (Antrag legorov zum 13.04.2021, vertagt)	- 20 -
TOP 7: Sonstiges	- 21 -
Anhang.....	- 24 -

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Der Sitzungsleiter Marius Müller eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt die anwesenden StuPa-Mitglieder und Gäste. Der Sitzungsleiter stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und eine ordentliche Beschlussfähigkeit besteht.

Auf Grund von Wartungsarbeiten in Moodle schlägt der Sitzungsleiter vor die wichtigen zu beschließenden Themen in der Tagesordnung vorzuziehen um etwaige Probleme bei der Abstimmung auszuschließen. Es soll mit TOP 4 (*Antrag auf AWE-Kürzung (Antrag AStA)*) begonnen werden. Nach kurzem Einwand von Jan Meier, der darauf beruht, dass die Antragstellende Person Pia Paasche noch nicht anwesend ist, wird sich darauf geeinigt mit TOP 5 (*Antrag auf Ausschluss aus dem AStA (Antrag AStA)*) zu starten.

Die Tagesordnung wird darauf geändert.

Neue Tagesordnung:

öffentlich:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Antrag auf Ausschluss aus dem AStA (Antrag AStA)

TOP 3: Antrag auf AWE-Kürzung (Antrag AStA)

nicht öffentlich:

TOP 4: Gehaltsfortzahlung in Pandemie-Zeiten Infothek

TOP 5: TOP 5 Verabschiedung des Protokolls der ordentlichen Sitzung vom 13.04.2021

TOP 6: TOP 6: AStA-Entwicklungsstrategie in Pandemie-Zeiten, Werben neuer AStA-Mitglieder (Antrag legorov zum 13.04.2021, vertagt)

öffentlich:

TOP 7: Sonstiges

TOP 1 schließt um 18:34

Kommen Tim Yanko um 18:36Uhr

Kommen Alexander Schneider um 18:39Uhr

TOP 2: Antrag auf Ausschluss aus dem AStA (Antrag AStA)

Nicht öffentlich

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen

[REDACTED]

Abstimmung über die Änderung des Wortlautes des Antrages. Die Abstimmung wird über den Zoom-Chat durchgeführt.

7x Dafür 4x Dagegen 1x Enthaltung

Ergebnis: angenommen

Abstimmung über den Antrag auf Ausschluss. Die Abstimmung findet geheim über den Moodlekursraum statt.

11x Dafür 1x Dagegen 0x Enthaltung

Ergebnis: angenommen

Jan Meier, Bärbel Nirwing und Andreas Urbanek werden zur Verkündung des Ergebnisses zurückgeholt

Gehen Marius Müller um 20:28 Uhr, Jan-Phillip Lotsch übernimmt daraufhin die Sitzungsleitung

Jan-Phillip Lotsch

Erklärt, dass der Wortlaut von Ausschluss auf Abberufung geändert wurde und verkündet das Ergebnis.

TOP 2 schließt um 20:29Uhr.

TOP 3 schließt um 20:44 Uhr.

TOP 4: Gehaltsfortzahlung in Pandemie-Zeiten Infothek

Nicht öffentlich

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen

[REDACTED]

TOP 4 schließt um 21:32 Uhr.

Die Öffentlichkeit wird dazu geholt.

TOP 5 Verabschiedung des Protokolls der ordentlichen Sitzung vom 13.04.2021

Anmerkungen und Verbesserungen:

Jan Meier

Fehler zu Ende von TOP 4 Abstimmungstext nicht ersichtlich, Ergebnis kann nicht sein. TOP 4 ist nicht TOP 3 am Ende. Anregung Gäste mit Rängen zuversehen.

Cynthia Wolter

Manchmal waren Bindestriche falsch bei Jade Hochschule.

Abstimmung über Verabschiedung vorbehaltlich der Änderungen, erfolgt im Zoom-Chat

13x Dafür

0x Dagegen

0x Enthaltung

Ergebnis: angenommen

TOP 5 schließt um 21:42Uhr.

TOP 6: AStA-Entwicklungsstrategie in Pandemie-Zeiten, Werben neuer AStA-Mitglieder (Antrag legorov zum 13.04.2021, vertagt)

Viktor legorov

Erläutert, dass er gerade ein neues Mitglied an der Hand hätte, allerdings sei das Verfahren für neue Mitglieder:innen schwierig und das würde sich hemmend auf neue Mitglieder auswirken. Vielleicht habe auch er selbst einen Fehler gemacht in dem er den Antrag zu spät gestellt hätte. War auch bei der letzten AStA Sitzung und fand das es auch dort schon gute Ideen zu dem Thema gab.

Pia Paasche

Ist verwirrt darüber, dass Viktor legorov über Facebook Leute anwirbt. Bei der letzte AStA Sitzung wurde eine Arbeitsgruppe für die Entwicklung und Medienpräsenz gegründet.

Linn Könenkamp

Das eine Arbeitsgruppe gebildet wurde höre sich gut an. Sie verstehe nur nicht was der Antrag hier im StuPa zu suchen hätte, schließlich sei das nicht unsere Aufgabe.

Jan Meier

Glaubt dies sollte eine Möglichkeit schaffen um dem StuPa darzustellen, was im AStA gerade passiere und auch um neue Ideen abzuholen.

Viktor legorov

Das Thema sind auch Lockerungen für Studierende zu schaffen um sich in diesen Gremien zu engagieren. Ein Student hätte ihn angesprochen, weil er Probleme mit Studien-Sonderpunkte habe. Es gäbe jetzt nicht so viele Möglichkeiten diese Punkte zu sammeln, vielleicht könnte man die Möglichkeit erstellen diese Punkte im AStA zu erhalten.

Pia Paasche

Erklärt, dass es bei Fragen am sinnvollsten wäre direkt eine Mail an den AStA zu schreiben. Dann könnte sich am Besten um das Problem gekümmert werden. Es gebe inzwischen genügend Wege, diese Problematik anzugehen.

Mark Steinke

Glaubt, dass in jedem Gremium ein bisschen Mangel herrsche was neue Mitglieder:innen angehe. Würde da auch Gremien übergreifend was machen, um viele Studenten zu begeistern. Möchte sich gerne dafür engagieren.

Maike Thoms

Weist darauf hin, dass je nach Fachbereich auch SCPs im Fachschaftratsrat gesammelt werden können, z.B bei Seefahrt und Logistik.

Pia Paasche

Zu Marks Steinke Beitrag. Es wäre eine Möglichkeit gremienübergreifend was zu machen, vielleicht eine Rundmail von den Gremien an alle.

Jan Meier

Möchte noch erwähnen, dass es auf jeden Fall die Möglichkeit gebe SSP durch AStA Tätigkeiten zu bekommen.

TOP 6 schließt um Uhr 21:57 Uhr

TOP 7: Sonstiges

Marius Müller

Schlägt vor mit dem Null-Versuchen zu starten.

Mark Steinke

Hat sich überlegt, dass es aufgrund der aktuellen Situation fairer für die Studierenden wäre, wenn wir wie im Sommersemester 2020 wieder Null-Versuche hätten. Als Gründe dafür werden genannt, dass Professoren immer wieder ihre Klausuren Art ändern würden, zum Beispiel mit der Begründung, dass vorher die Chance des Betrugers bestanden hätte. Das erhöhe auch den Druck, da man sich immer wieder auf etwas anderes einstellen müsse. Laut Berichten aus der Studierendenschaft kam es auch schon vor, dass Klausuren aufgrund von Internetproblemen gar nicht abgegeben werden konnten und Personen durchgefallen sind. So etwas kann auch Studierenden widerfahren die nicht gerade beim ersten Versuch sind, sondern schon kritische Versuche haben. Daher kam er auf die Idee das die Null-Versuche auch nachträglich noch anerkannt werden sollten. Er hat auch kein Verständnis dafür warum wir im ersten „Corona-Semester“ noch Null-Versuche hatten und jetzt nicht mehr. Außerdem hätten sich viele Studierende bewusst für ein Studium im Präsenz entschieden, diese online Variante ist für viele daher einfach eine große Belastung.

Eliane

Weist zusätzlich zu dem bereits gesagten auf die Strukturlosigkeit der Lehre und der Klausuren Art hin. Der Null-Versuch wäre eine faire Lösung auch da sich die Klausuren Arten immer wieder ändert in dem einen Corona-Semester ist es noch eine Hausarbeit und im nächsten eine E-Klausur, das wäre auch nicht wirklich fair.

Vanessa Bochenek

Zudem kommt auch noch hinzu, dass einige Wiederholungsklausuren ersatzlos gestrichen worden sind.

Birgit Sinnigen

Nachfragen für alle?

Vanessa Bochenek

Ja für alle großen, nur die die in Präsenz schreiben wollen würde noch gehen. Bei ihnen sei es auch so, dass man eine bestimmte Anzahl Creditpoints erreichen muss. Und für den Entfall der Prüfungen wurde kein vernünftiger Grund angegeben.

Pia Paasche

Ist auch von dieser Problematik betroffen, am Gremienabend sollte das auch noch Thema sein. Außerdem sei sie zudem mit einem Dozenten bestraft, welcher sich weigert überhaupt Online-Klausuren zu schreiben. Klausuren hätte sich dadurch teilweise um ein ganzes Jahr verschoben. Dieses Semester bietet er zwar eine mündliche Prüfung an, würde aber davon abraten, weil man die ja nicht gut bestehen könnte. Eine Klausur über 90 Minuten wurde durch eine mündliche Prüfung mit 3 Fragen mit jeweils 2 Minuten Zeit ersetzt. Dies sei nicht gleichwertig.

Nele Brinkmann

Hat sich das Dekanat dazu mal geäußert?

Vanessa Bochenek

Ja wir haben dazu ein Schreiben erhalten. Die Antwort war, dass sie keinen Dozenten dazu zwingen können Onlineklausuren anzubieten, man dürfe den Dozenten nichts vorschreiben.

Jan Meier

Freiheit der Lehre ist davon nicht betroffen. Das einzige Gremium, welches festlegt wie Klausuren zu schreiben sind ist die Prüfungskommission und die Lehrenden müssen das Durchsetzen was die Prüfungskommission sagt

Vanessa Bochenek

Ja aber genau die nehmen uns den zweiten Termin weg.

Jan Meier

Wie konnte das nur passieren?

Anna Goldenstein

Neuen TOP für den Gremienabend. Da können wir dann Einzel Beispiele nennen. Denn jetzt ist das nicht das Thema.

Gehen von Maike Thoms um 22:14

Mark Steinke

Wollte erstmal Unterstützung sammeln von den FSR und vom StuPa und dann wollte er wegen dem Null-Versuch so schnell wie möglich auf die Gremien zugehen.

Birgit Sinnigen

FSR-BGG gibt Rückenwind

Lone Grotheer

Verweis auf den Gremienabend 20.05.2021 ihr bekommt auch in den nächsten Tagen die offizielle Einladung.

Marius Müller

Neues Thema: Asten Konferenz

Yannick Lonkai

Die VLAK wird einen Verein gründen der die VLAK ersetzt. Dieser Verein will einen Eintrittsbeitrag und einen Jahresvertrag. Da geht es auch um die Entwicklungstreffen zum Thema Semesterticket. Schlägt vor die Entwicklung des Vereines vorerst abzuwarten, da der jetzige Vorstand danach zurücktritt und man jetzt nicht richtig weiß wo das ganze hingehen wird.

Lone Grotheer

Der AStA muss auch weiter drüber reden.

Yannick Lonkai

Wird das in der nächsten AStA Sitzung auch ansprechen.

Pia Paasche

Neues Thema: Es gibt Facebook Gruppen zum Thema Hochschulsport die von den AStA-Referenten geführt werden. Viktor Iegorov besitzt noch die Admin rechte für eine dieser Gruppen obwohl er kein AStA Mitglied ist und wollte diese auch auf Nachfrage nicht abgeben.

Jan Meier

Die Facebook Gruppen sind für alle Sportgruppe üblich. Tatsächlich ist er, als AStA-Vorstand, für den Rest auch Admin nur diese besagte Gruppe ist ihm „durch die Lappen gegangen“

Pia Paasche

Ich will einfach nur den Admin von Viktor Iegorov, weil er nicht mehr AStA Mitglied ist.

Jan Meier

Es wird in Zukunft ein Funktionsaccount eingerichtet, damit solche Probleme nicht wieder entstehen.

Viktor Iegorov

Glaub, dass er der Einzige ist der sich noch um die Gruppen kümmert. Gibt es jemanden der diese Aufgabe übernimmt, wenn er die Adminrechte ab gibt? Hat auch die Rechte für zwei weitere Gruppen

Pia Paasche

Der AStA wird den Admin verwalten und dann an den nächsten Referenten übergeben. Wenn Viktor Iegorov nicht mehr den Posten hat, sollte er auch die Rechte dafür nicht mehr haben. Die Rechte der anderen Gruppen sollte er auch abgeben.

Nele Brinkmann:

Ja AStA Gruppen sollten nur von den Mitglieder:innen betreut werden.

Marius Müller:

Fragt Viktor ob damit alles klar wäre.

Viktor Iegorov:

Ja.

Gehen Birgit Sinnigen um 22:32Uhr

Marius Müller

Neues Thema: Nachtragshaushalt

Bärbel Nirwing

Sie sagt, dass aufgrund der pandemischen Lage Einnahmen ausgefallen sind. Zudem erhöht sich der Punkt der vermischten Ausgaben durch Nachzahlungen, da der Abschluss von zwei Haushaltsjahren ansteht. Es war auch mehr Geld für einen Steuerberater nötig. Bisher sei aber ein Haushaltsüberschuss von ca. 9000€ da. Dies sei gut, zumal noch die AStA-beiträge der Studierenden hinzukämen. Dies könnten nochmal bis zu 100000€ sein.

Kommen Birgit Sinnigen um 22:34Uhr

Jan Meier

Die Überschüsse dienen aber auch dazu Rücklagen zu bilden. 80% bis 90% des Überschusses werden für die Rücklagenbildung verwendet.

Lone Grotheer:

Veranstaltungserinnerung. Morgen 14:00Uhr in Oldenburg Protest.

TOP 7 schließt um 22:38 Uhr.

Nächster Termin 01.06.2021 um 18:30 Uhr im Online-Meeting, Link wird rechtzeitig mitgeteilt.

Der Sitzungsleiter schließt die Sitzung um Uhr.



Sitzungsleitung



Protokollführung

Anhang

- Präsentation VLAK
- Informationen zur VLAK
- Satzung VLAK
- Antrag auf Nullversuche (FSR-I)



Herzlich willkommen zur
VLAK am 20.04.2021!



Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia (u. a. Übernahme Protokoll)
2. Berichte aus den ASten
3. Übergabe Koordination VLAK
4. Übergang VLAK zu Verein
 - Was passiert mit der VLAK nach der Vereinsgründung?
 - Kommunikation/Organisation von nicht Vereinsmitgliedern
5. Kommunikation LNVG/NITAG mit VLAK
 - Vorgehen für nicht Vereinsmitglieder
 - Absprachen mit LNVG/NITAG/EVU
 - Absprachen mit Studierendenschaften (sowohl Verein als auch nicht Mitglieder)
6. Absprache Vereinsgründung
7. Sonstiges

TOP 1: Formalia

TOP 2: Berichte

TOP 3: Übergabe Koordination VLAK

- Markus wird sich aus allen Verantwortlichkeiten für die VLAK zurückziehen
- Wichtig: er beantwortet auch keine Anfragen mehr über den Mailverteiler der VLAK
- Er steht weiterhin beratend für den Verein zur Verfügung (Uni BS wird kein Gründungsmitglied sein!)
- Bis zur Gründung des Vereins für das Landesweite Semesterticket möchte Jonas Besel (Mobilitätsreferent AStA HS Osnabrück) die Koordination der VLAK übernehmen

TOP 4: Übergang VLAK zu Verein (1)

- Ziel: Gründung eines Vereins zur Verwaltung/Koordination des Landesweiten Semestertickets (und „Abbildung“ der VLAK)
- Gründung rückt nun in greifbare Nähe
- Mit Gründung des Vereins sollen Strukturen der VLAK weitestgehend wegfallen/durch den Verein ersetzt werden
- Bisher: 7 Studierendenschaften bei Gründung beteiligt (MHH, HS OS, Uni OS, Uni Lüneburg, HMTM Han., Uni Han., HBK BS)
- Alle anderen können
 - a) sich noch bis zur Gründung bei Pascal melden, falls sie Gründungsmitglied werden wollen
 - b) auch jederzeit nach der Gründung Mitglied werden

TOP 4: Übergang VLAK zu Verein (2)

- Grundsätzlich: Landesweites Semesterticket bleibt erhalten

Vorteile Vereinsmitglied

- Zentraler Ansprechpartner (Vorstand)
- Schulungsangebot für Verkehrsreferent*innen
- Supportangebot für Studis (zentraler Support von Individualanfragen)
- (Vergünstigte) Bereitstellung von Infomaterialien (Poster, Flyer, etc.)
- Uvm.

Nachteile nicht Mitglied

- Kompliziertes Vorgehen bei jeglichen Anliegen (siehe auch TOP 5)
- Kostenpflichtiges Infomaterial
- Keine direkte Beteiligung an Weiterentwicklung/Verhandlungen
- Grundsätzlich keine Interessensvertretung gegenüber LNVG/NITAG/EVU

TOP 4: Übergang VLAK zu Verein (3)

- Der Verein wird die Interessenvertretung für deren Mitglieder sein
- Die Frage ist was mit denjenigen Studierendenschaften passiert, die langfristig nicht Teil des Vereins werden wollen?
- Nicht Vereinsmitglieder können sich ggf. gesondert organisieren oder weiterhin in der VLAK (Aufwand, „wer macht´s?“)

TOP 5: Kommunikation LNVG/NITAG, Verein, Nichtmitglieder

- Verein als Ansprechpartner (bzw. Kontaktstelle zur LNVG/NITAG) bei Fragen, die alle Studierendenschaften betreffen.
- Für Nichtmitglieder: Solltet ihr euch unsicher sein, ob euer Thema/Frage/Problem für alle Studierendenschaften relevant ist richtet eure Anfrage trotzdem erstmal an den Verein. Dieser wird euch dann sagen ob er dafür zuständig ist.
- Für Nichtmitglieder: Alle Themen die ausschließlich die entsprechende Hochschule betrifft, richtet bitte direkt an die LNVG/NITAG
- Informationsweitergabe erfolgt an alle Mitglieder/Nichtmitglieder über den VLAK E-Mail Verteiler

TOP 6: Absprache Vereinsgründung

- Bis zur Vereinsgründung sind noch einige Sachen zu erledigen und mit den Gründungsmitgliedern abzusprechen
- Dazu separater Termin (Terminfindung und Einladung über Pascal)
- Aussicht: Vereinsgründung Ende Mai 😊

TOP 7: Sonstiges

Vielen Dank für die Teilnahme
und noch einen schönen
Nachmittag/Abend!





Herzlich willkommen zur
VLAK am 20.04.2021!

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia (u. a. Übernahme Protokoll)
2. Berichte aus den ASten
3. Übergabe Koordination VLAK
4. Übergang VLAK zu Verein
 - Was passiert mit der VLAK nach der Vereinsgründung?
 - Kommunikation/Organisation von nicht Vereinsmitgliedern
5. Kommunikation LNVG/NITAG mit VLAK
 - Vorgehen für nicht Vereinsmitglieder
 - Absprachen mit LNVG/NITAG/EVU
 - Absprachen mit Studierendenschaften (sowohl Verein als auch nicht Mitglieder)
6. Absprache Vereinsgründung
7. Sonstiges

TOP 1: Formalia

TOP 2: Berichte

TOP 3: Übergabe Koordination VLAK

- Markus wird sich aus allen Verantwortlichkeiten für die VLAK zurückziehen
- Wichtig: er beantwortet auch keine Anfragen mehr über den Mailverteiler der VLAK
- Er steht weiterhin beratend für den Verein zur Verfügung (Uni BS wird kein Gründungsmitglied sein!)
- Bis zur Gründung des Vereins für das Landesweite Semesterticket möchte Jonas Besel (Mobilitätsreferent AStA HS Osnabrück) die Koordination der VLAK übernehmen

TOP 4: Übergang VLAK zu Verein (1)

- Ziel: Gründung eines Vereins zur Verwaltung/Koordination des Landesweiten Semestertickets (und „Abbildung“ der VLAK)
- Gründung rückt nun in greifbare Nähe
- Mit Gründung des Vereins sollen Strukturen der VLAK weitestgehend wegfallen/durch den Verein ersetzt werden
- Bisher: 7 Studierendenschaften bei Gründung beteiligt (MHH, HS OS, Uni OS, Uni Lüneburg, HMTM Han., Uni Han., HBK BS)
- Alle anderen können
 - a) sich noch bis zur Gründung bei Pascal melden, falls sie Gründungsmitglied werden wollen
 - b) auch jederzeit nach der Gründung Mitglied werden

TOP 4: Übergang VLAK zu Verein (2)

- Grundsätzlich: Landesweites Semesterticket bleibt erhalten

Vorteile Vereinsmitglied

- Zentraler Ansprechpartner (Vorstand)
- Schulungsangebot für Verkehrsreferent*innen
- Supportangebot für Studis (zentraler Support von Individualanfragen)
- (Vergünstigte) Bereitstellung von Infomaterialien (Poster, Flyer, etc.)
- Uvm.

Nachteile nicht Mitglied

- Kompliziertes Vorgehen bei jeglichen Anliegen (siehe auch TOP 5)
- Kostenpflichtiges Infomaterial
- Keine direkte Beteiligung an Weiterentwicklung/Verhandlungen
- Grundsätzlich keine Interessensvertretung gegenüber LNVG/NITAG/EVU

TOP 4: Übergang VLAK zu Verein (3)

- Der Verein wird die Interessenvertretung für deren Mitglieder sein
- Die Frage ist was mit denjenigen Studierendenschaften passiert, die langfristig nicht Teil des Vereins werden wollen?
- Nicht Vereinsmitglieder können sich ggf. gesondert organisieren oder weiterhin in der VLAK (Aufwand, „wer macht´s?“)

TOP 5: Kommunikation LNVG/NITAG, Verein, Nichtmitglieder

- Verein als Ansprechpartner (bzw. Kontaktstelle zur LNVG/NITAG) bei Fragen, die alle Studierendenschaften betreffen.
- Für Nichtmitglieder: Solltet ihr euch unsicher sein, ob euer Thema/Frage/Problem für alle Studierendenschaften relevant ist richtet eure Anfrage trotzdem erstmal an den Verein. Dieser wird euch dann sagen ob er dafür zuständig ist.
- Für Nichtmitglieder: Alle Themen die ausschließlich die entsprechende Hochschule betrifft, richtet bitte direkt an die LNVG/NITAG
- Informationsweitergabe erfolgt an alle Mitglieder/Nichtmitglieder über den VLAK E-Mail Verteiler

TOP 6: Absprache Vereinsgründung

- Bis zur Vereinsgründung sind noch einige Sachen zu erledigen und mit den Gründungsmitgliedern abzusprechen
- Dazu separater Termin (Terminfindung und Einladung über Pascal)
- Aussicht: Vereinsgründung Ende Mai 😊

TOP 7: Sonstiges

Vielen Dank für die Teilnahme
und noch einen schönen
Nachmittag/Abend!



Antrag auf Nullversuche

Sehr geehrtes StuPa,

wir vom Fachschaftsrat Ingenieurwesen, zusammen mit den Fachschaftsräten Wirtschaft und Management Information würden euch gerne um Unterstützung in einer gemeinsamen Sache bitten und fragen, ob wir dieses vielleicht in der nächsten StuPa-Sitzung besprechen könnten. Es geht dabei um die Beantragung von Nullversuchen für die kommende Prüfungsphase.

Wir studieren nun schon das dritte Semester in Corona-Zeiten und besonders die Klausurphase stellt viele von uns immer noch vor besondere Herausforderungen. Jedes Semester ändern sich die Prüfungsformen und eine einheitliche Lösung ist dafür noch immer nicht gefunden worden. So war es im ersten Coronasemester die Hausarbeit, im nächsten der Moodtest und dieses dann doch lieber die Klausur zum Ausdrucken oder die Arbeitsmappe und in jedem Fach eine andere Reihenfolge und im schlimmsten Fall technische Probleme. Wir wollen dies auch gar nicht unseren Professoren zur Last legen, denn auch sie tun ihr Möglichstes, gute und faire Lösungen zu finden. Trotzdem sind wir immer noch in der Situation, dass wir „Versuchskaninchen“ sind, auf dem Weg dahin, eine gute Lösung für die Prüfungen zu finden. Hinzu kommt, dass die psychische Belastung auf Grund der Situation für viele Studenten momentan sowieso schon erhöht ist und auch die Verlängerung der Regelstudienzeit erscheint nicht sinnvoll, wenn trotzdem die Versuche verloren sind.

Wir wissen, dass die Situation für alle schwer ist und dass alle ihr Bestes geben, aber wirklich fair ist die Prüfungssituation im Moment nicht. Wir wollten deshalb fragen, ob wir gemeinsam an einer Lösung dafür arbeiten wollen, um ein wenig den Druck und den Stress, den die Situation auslöst, zu reduzieren. Wir würden uns über eure Unterstützung in dieser Hinsicht freuen.

Liebe Grüße und bleibt gesund,

Euer FSR-I, mit Unterstützung des FSR-W und FSR-MIT

Antrag auf Nullversuche

Sehr geehrtes StuPa,

wir vom Fachschaftsrat Ingenieurwesen, zusammen mit den Fachschaftsräten Wirtschaft und Management Information würden euch gerne um Unterstützung in einer gemeinsamen Sache bitten und fragen, ob wir dieses vielleicht in der nächsten StuPa-Sitzung besprechen könnten. Es geht dabei um die Beantragung von Nullversuchen für die kommende Prüfungsphase.

Wir studieren nun schon das dritte Semester in Corona-Zeiten und besonders die Klausurphase stellt viele von uns immer noch vor besondere Herausforderungen. Jedes Semester ändern sich die Prüfungsformen und eine einheitliche Lösung ist dafür noch immer nicht gefunden worden. So war es im ersten Coronasemester die Hausarbeit, im nächsten der Moodtest und dieses dann doch lieber die Klausur zum Ausdrucken oder die Arbeitsmappe und in jedem Fach eine andere Reihenfolge und im schlimmsten Fall technische Probleme. Wir wollen dies auch gar nicht unseren Professoren zur Last legen, denn auch sie tun ihr Möglichstes, gute und faire Lösungen zu finden. Trotzdem sind wir immer noch in der Situation, dass wir „Versuchskaninchen“ sind, auf dem Weg dahin, eine gute Lösung für die Prüfungen zu finden. Hinzu kommt, dass die psychische Belastung auf Grund der Situation für viele Studenten momentan sowieso schon erhöht ist und auch die Verlängerung der Regelstudienzeit erscheint nicht sinnvoll, wenn trotzdem die Versuche verloren sind.

Wir wissen, dass die Situation für alle schwer ist und dass alle ihr Bestes geben, aber wirklich fair ist die Prüfungssituation im Moment nicht. Wir wollten deshalb fragen, ob wir gemeinsam an einer Lösung dafür arbeiten wollen, um ein wenig den Druck und den Stress, den die Situation auslöst, zu reduzieren. Wir würden uns über eure Unterstützung in dieser Hinsicht freuen.

Liebe Grüße und bleibt gesund,

Euer FSR-I, mit Unterstützung des FSR-W und FSR-MIT

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium

P R Ä A M B E L

In dem Bewusstsein, dass die Ausbildung an den staatlichen und privaten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der zunehmenden Globalisierung den Studierenden eine immer größer werdende Flexibilität und Mobilität und damit den zunehmenden Einsatz von ökonomischen und ökologischen Ressourcen abverlangt, haben sich die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium mit dem Ziel zusammengeschlossen, die Studierenden und Studierendenschaften – unter besonderer Berücksichtigung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) – durch umfassende Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 der zu beschließenden Vereinssatzung zu unterstützen und durch einen permanenten Austausch der an den betreffenden Hochschulen gewonnenen Erkenntnisse zu fördern.

Dabei steht das Interesse der Studierenden und Studierendenschaften im Vordergrund, sowohl eine strukturierte Basis für den landesweiten Austausch von Wissenschaft und Lehre zwischen den Universitäten einzurichten, als den Studierenden auch die Möglichkeiten einer Zeit und Kosten sparenden Studienplatzwahl unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte zu bieten.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Umweltorganisationen und Verkehrsverbänden sowie Jugend- und Schülerorganisationen zu den Konferenzen des Vereins eingeladen und mit ihren Erfahrungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Mobilität im Studium“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr (01.10. bis 30.09.).
4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierendenschaften im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen und soll die Interessenvertretung, Vernetzung und Unterstützung der Studierendenschaften und Studierenden gewährleisten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 21 BGB). Die Gemeinnützigkeit des Vereins i.S. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) soll angestrebt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Bildung insbesondere durch Konzentration, Verbreitung und Vermittlung studienbezogener Informationen zur Steigerung der Mobilität und Effektivität im Sinne einer rationellen Bewältigung von Zeit und Weg unter Berücksichtigung umweltschonender Fortbewegungs- bzw. Verkehrsmittel,
 - b) länderübergreifende Förderung der Kommunikation, Kooperation und des Wissensaustausches zwischen den Studierendenschaften zwecks Planung und Durchführung von Projekten unter anderem mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. in Bezug auf das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen für Studierende),
 - c) Förderung der Entwicklung von umweltverträglichen Fortbewegungsmitteln und Mobilitätsstrukturen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Ressourcen in Kooperation mit Politik und Wirtschaft,
 - d) Förderung und Durchführung von dieser Thematik entsprechenden Informations- bzw. Bildungsveranstaltungen für die Allgemeinheit sowie diesbezüglicher Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung unter besonderer Berücksichtigung umweltpolitischer Aspekte zu verwenden hat.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. In dem in Absatz 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Studierendenschaft einer staatlichen oder einer privaten Hochschule im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen werden, die körperschaftlich konstituiert sind und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils gültigen Fassung besitzen. Außerdem können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Soweit eine Studierendenschaft nach Abs. 1 nicht besteht, kann jeweils nur eine, sich für die gesamte Hochschule, eine Abteilung oder andere Einheit konstituierende Studierendenschaft die Mitgliedschaft erwerben. Die Studierendenschaft muss jedoch folgende Voraussetzungen erfüllen, die sich aus ihrer Satzung ergeben müssen:
 - a) Die Vertretungsorgane müssen in freier, gleicher und allgemeiner Wahl gewählt werden.
 - b) Die Vertretungsorgane dürfen nicht gleichzeitig Organ und/oder anderes Gremium der jeweiligen Hochschule sein.
3. Studierendenschaften, welche die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

4. Soweit eine Studierendenschaft nach Abs. 2 nicht besteht, können die nach Landesrecht vorgesehenen studentischen Vertretungsorgane die Mitgliedschaft erwerben.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt.

b) durch Ausschluss aus dem Verein.

c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des betreffenden Mitglieds.

d) bei natürlichen Personen durch Tod.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, durch die Delegierten vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand erhält die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben.

4. Der Verlust der Rechtsfähigkeit, die dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen ist, führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft, was durch Vorstandsbeschluss festzustellen und bekanntzumachen ist. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung halbjährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie kann erforderlichenfalls auch über eine Betragsordnung befinden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der RechnungsprüferInnen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über eine Geschäfts-, Rechts- und Verfahrensordnung, Beitrags- und Finanzordnung sowie weiterer, die Vereinsgeschäfte regelnde Ordnungen (nach Bedarf)
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Haushaltsjahr statt. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch elektronische Kommunikationsmittel ein.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Teilnehmende der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Delegierten der Studierendenschaften und Studierenden

b) die Vereinsorgane

c) zugelassene Gäste

d) zugelassene Vertretende der Medien

2. Die Delegierten der Studierendenschaften und Studierenden besitzen Rederecht. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretenden sowie deren Rederecht entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch eine doppelt qualifizierte (einfache) Mehrheit, d.h. neben der überwiegenden Mehrheit der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierenden (gem. Abs. 5) auch durch die Mehrzahl der anwesenden Studierendenschaften.

4. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens ein Drittel der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierenden anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. In der Mitgliederversammlung haben die Studierendenschaften von Hochschulen

a) bis zu 8.000 Studierende jeweils eine, entsprechend ein/e Delegierte/n,

b) bis zu 16.000 Studierende jeweils zwei, entsprechend bis zu zwei Delegierte,

c) bis zu 24.000 Studierende jeweils drei Stimmen, entsprechend bis zu drei Delegierte

d) über 24.000 Studierende vier Stimmen, entsprechend bis zu vier Delegierte,

die Teilnahme, Rede-, Antrags- und Stimmrecht besitzen. Das Stimmrecht kann jedoch nur einheitlich ausgeübt werden. Fördermitglieder und Mitglieder der Organe besitzen kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied i.S. § 4 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für alle Teilnehmenden ausgeschlossen.

6. Der Ermittlung der Stimmberechtigung für die Studierenden werden die zu Beginn des Haushaltsjahres des Vereins eingeschriebenen Studierenden der betreffenden Studierendenschaft zugrunde gelegt, die den entsprechenden Nachweis bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres zu führen hat und insofern gegenüber dem Verein auskunftspflichtig ist.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jeweiliger Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der

Versammlungsleitung und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierendenschaften.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten dies beantragt. Wahlen und andere Personalabstimmungen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, und zwar der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der Vorstand kann um bis zu drei weitere Mitglieder durch Wahl der Mitgliederversammlung erweitert werden, soweit dies die Geschäftsführung des Vereins erfordert. Diese kooptierten Mitglieder sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Ihre Abberufung bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Zur Erfüllung seiner geschäftsführenden Aufgaben kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu einer angemessenen Vergütung beschäftigen und eine Geschäftsstelle einrichten. Dem/Der Geschäftsführer/in kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss Außenvertretungsvollmacht i. S. § 26 BGB erteilt werden. Der/Die Geschäftsführer/in muss kein Mitglied des Vereins sein.

5. Die Haftung des Vorstands und des/r Geschäftsführer/in ist auf Fälle vorsätzlicher Handlungen beschränkt; eine Haftung für einfache oder grobe Fahrlässigkeit ist demnach insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung oder Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit von Personen.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufungsfrist beträgt in jedem Falle eine Woche. Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, bei mehr als zwei mindestens 50 % aller Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedem Vorstandsmitglied, unabhängig von seiner Funktion, gleiches Stimmrecht zukommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. In dem betreffenden Protokoll sollen Ort, Zeit, Namen der Teilnehmenden sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse eingetragen werden. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre vorherige Zustimmung zu dieser Verfahrensweise für die zu beschließenden Regelungen erklären.
5. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt regelmäßig ein Jahr ab seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet automatisch mit dem Ablauf der Amtszeit oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende bleiben allerdings so lange im Amt, bis ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben und Geschäfte sowie Erarbeitung von Konzepten für die Vereinsarbeit kann der Verein Ausschüsse bilden, die eigenständig auf der Grundlage der Ziele und Zwecke des Vereins arbeiten.
2. Die Ausschüsse haben in ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm bzw. -bereich u. a. folgende Aufgaben:

- a) Meinungs austausch, Diskussion und Vorbereitung von konzeptionellen Vorschlägen zur aktuellen und künftigen Vereinsarbeit
 - b) Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen bestimmter Themenbereiche für die Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Gestaltung der Satzung sowie weiterer Regelwerke für den Verein, insbesondere einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Rechts- und Verfahrensordnung sowie weiterer Ordnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstands für bestimmte Themenbereiche gebildet. Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen obliegt der Mitgliederversammlung, die auch deren Mitglieder wählt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer doppelt qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten vertretenen, anwesenden Stimmen der Studierenden und der Mehrzahl der anwesenden Studierendenschaften beschlossen werden.
2. Die Auflösung darf nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig die Anfall berechtigte Körperschaft i.S. § 2 Abs. 6 mit der in Abs. 1 erforderlichen Mehrheit bestimmt.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
4. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet. Die Gründungsmitglieder, vertreten durch die Delegierten der Studierendenschaften, unterzeichnen diese Satzung hiermit wie folgt:

(Es folgen die Unterschriften der Delegierten, des/der Protokollführer/in und der Versammlungsleitung)

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium

P R Ä A M B E L

In dem Bewusstsein, dass die Ausbildung an den staatlichen und privaten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der zunehmenden Globalisierung den Studierenden eine immer größer werdende Flexibilität und Mobilität und damit den zunehmenden Einsatz von ökonomischen und ökologischen Ressourcen abverlangt, haben sich die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium mit dem Ziel zusammengeslossen, die Studierenden und Studierendenschaften – unter besonderer Berücksichtigung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) – durch umfassende Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 der zu beschließenden Vereinssatzung zu unterstützen und durch einen permanenten Austausch der an den betreffenden Hochschulen gewonnenen Erkenntnisse zu fördern.

Dabei steht das Interesse der Studierenden und Studierendenschaften im Vordergrund, sowohl eine strukturierte Basis für den landesweiten Austausch von Wissenschaft und Lehre zwischen den Universitäten einzurichten, als den Studierenden auch die Möglichkeiten einer Zeit und Kosten sparenden Studienplatzwahl unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte zu bieten.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Umweltorganisationen und Verkehrsverbänden sowie Jugend- und Schülerorganisationen zu den Konferenzen des Vereins eingeladen und mit ihren Erfahrungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Mobilität im Studium“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr (01.10. bis 30.09.).
4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierendenschaften im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen und soll die Interessenvertretung, Vernetzung und Unterstützung der Studierendenschaften und Studierenden gewährleisten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 21 BGB). Die Gemeinnützigkeit des Vereins i.S. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) soll angestrebt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Bildung insbesondere durch Konzentration, Verbreitung und Vermittlung studienbezogener Informationen zur Steigerung der Mobilität und Effektivität im Sinne einer rationellen Bewältigung von Zeit und Weg unter Berücksichtigung umweltschonender Fortbewegungs- bzw. Verkehrsmittel,
 - b) länderübergreifende Förderung der Kommunikation, Kooperation und des Wissensaustausches zwischen den Studierendenschaften zwecks Planung und Durchführung von Projekten unter anderem mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. in Bezug auf das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen für Studierende),
 - c) Förderung der Entwicklung von umweltverträglichen Fortbewegungsmitteln und Mobilitätsstrukturen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Ressourcen in Kooperation mit Politik und Wirtschaft,
 - d) Förderung und Durchführung von dieser Thematik entsprechenden Informations- bzw. Bildungsveranstaltungen für die Allgemeinheit sowie diesbezüglicher Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung unter besonderer Berücksichtigung umweltpolitischer Aspekte zu verwenden hat.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. In dem in Absatz 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Studierendenschaft einer staatlichen oder einer privaten Hochschule im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen werden, die körperschaftlich konstituiert sind und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils gültigen Fassung besitzen. Außerdem können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Soweit eine Studierendenschaft nach Abs. 1 nicht besteht, kann jeweils nur eine, sich für die gesamte Hochschule, eine Abteilung oder andere Einheit konstituierende Studierendenschaft die Mitgliedschaft erwerben. Die Studierendenschaft muss jedoch folgende Voraussetzungen erfüllen, die sich aus ihrer Satzung ergeben müssen:
 - a) Die Vertretungsorgane müssen in freier, gleicher und allgemeiner Wahl gewählt werden.
 - b) Die Vertretungsorgane dürfen nicht gleichzeitig Organ und/oder anderes Gremium der jeweiligen Hochschule sein.
3. Studierendenschaften, welche die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

4. Soweit eine Studierendenschaft nach Abs. 2 nicht besteht, können die nach Landesrecht vorgesehenen studentischen Vertretungsorgane die Mitgliedschaft erwerben.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt.

b) durch Ausschluss aus dem Verein.

c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des betreffenden Mitglieds.

d) bei natürlichen Personen durch Tod.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, durch die Delegierten vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand erhält die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben.

4. Der Verlust der Rechtsfähigkeit, die dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen ist, führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft, was durch Vorstandsbeschluss festzustellen und bekanntzumachen ist. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung halbjährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie kann erforderlichenfalls auch über eine Betragsordnung befinden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der RechnungsprüferInnen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über eine Geschäfts-, Rechts- und Verfahrensordnung, Beitrags- und Finanzordnung sowie weiterer, die Vereinsgeschäfte regelnde Ordnungen (nach Bedarf)
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Haushaltsjahr statt. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch elektronische Kommunikationsmittel ein.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Teilnehmende der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Delegierten der Studierendenschaften und Studierenden

b) die Vereinsorgane

c) zugelassene Gäste

d) zugelassene Vertretende der Medien

2. Die Delegierten der Studierendenschaften und Studierenden besitzen Rederecht. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretenden sowie deren Rederecht entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch eine doppelt qualifizierte (einfache) Mehrheit, d.h. neben der überwiegenden Mehrheit der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierenden (gem. Abs. 5) auch durch die Mehrzahl der anwesenden Studierendenschaften.

4. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens ein Drittel der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierenden anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. In der Mitgliederversammlung haben die Studierendenschaften von Hochschulen

a) bis zu 8.000 Studierende jeweils eine, entsprechend ein/e Delegierte/n,

b) bis zu 16.000 Studierende jeweils zwei, entsprechend bis zu zwei Delegierte,

c) bis zu 24.000 Studierende jeweils drei Stimmen, entsprechend bis zu drei Delegierte

d) über 24.000 Studierende vier Stimmen, entsprechend bis zu vier Delegierte,

die Teilnahme, Rede-, Antrags- und Stimmrecht besitzen. Das Stimmrecht kann jedoch nur einheitlich ausgeübt werden. Fördermitglieder und Mitglieder der Organe besitzen kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied i.S. § 4 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für alle Teilnehmenden ausgeschlossen.

6. Der Ermittlung der Stimmberechtigung für die Studierenden werden die zu Beginn des Haushaltsjahres des Vereins eingeschriebenen Studierenden der betreffenden Studierendenschaft zugrunde gelegt, die den entsprechenden Nachweis bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres zu führen hat und insofern gegenüber dem Verein auskunftspflichtig ist.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jeweiliger Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der

Versammlungsleitung und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierendenschaften.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten dies beantragt. Wahlen und andere Personalabstimmungen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, und zwar der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der Vorstand kann um bis zu drei weitere Mitglieder durch Wahl der Mitgliederversammlung erweitert werden, soweit dies die Geschäftsführung des Vereins erfordert. Diese kooptierten Mitglieder sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Ihre Abberufung bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Zur Erfüllung seiner geschäftsführenden Aufgaben kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu einer angemessenen Vergütung beschäftigen und eine Geschäftsstelle einrichten. Dem/Der Geschäftsführer/in kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss Außenvertretungsvollmacht i. S. § 26 BGB erteilt werden. Der/Die Geschäftsführer/in muss kein Mitglied des Vereins sein.

5. Die Haftung des Vorstands und des/r Geschäftsführer/in ist auf Fälle vorsätzlicher Handlungen beschränkt; eine Haftung für einfache oder grobe Fahrlässigkeit ist demnach insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung oder Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit von Personen.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufungsfrist beträgt in jedem Falle eine Woche. Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, bei mehr als zwei mindestens 50 % aller Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedem Vorstandsmitglied, unabhängig von seiner Funktion, gleiches Stimmrecht zukommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. In dem betreffenden Protokoll sollen Ort, Zeit, Namen der Teilnehmenden sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse eingetragen werden. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre vorherige Zustimmung zu dieser Verfahrensweise für die zu beschließenden Regelungen erklären.
5. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt regelmäßig ein Jahr ab seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet automatisch mit dem Ablauf der Amtszeit oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende bleiben allerdings so lange im Amt, bis ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben und Geschäfte sowie Erarbeitung von Konzepten für die Vereinsarbeit kann der Verein Ausschüsse bilden, die eigenständig auf der Grundlage der Ziele und Zwecke des Vereins arbeiten.
2. Die Ausschüsse haben in ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm bzw. -bereich u. a. folgende Aufgaben:

- a) Meinungs austausch, Diskussion und Vorbereitung von konzeptionellen Vorschlägen zur aktuellen und künftigen Vereinsarbeit
 - b) Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen bestimmter Themenbereiche für die Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Gestaltung der Satzung sowie weiterer Regelwerke für den Verein, insbesondere einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Rechts- und Verfahrensordnung sowie weiterer Ordnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstands für bestimmte Themenbereiche gebildet. Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen obliegt der Mitgliederversammlung, die auch deren Mitglieder wählt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer doppelt qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten vertretenen, anwesenden Stimmen der Studierenden und der Mehrzahl der anwesenden Studierendenschaften beschlossen werden.
2. Die Auflösung darf nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig die Anfall berechtigte Körperschaft i.S. § 2 Abs. 6 mit der in Abs. 1 erforderlichen Mehrheit bestimmt.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
4. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet. Die Gründungsmitglieder, vertreten durch die Delegierten der Studierendenschaften, unterzeichnen diese Satzung hiermit wie folgt:

(Es folgen die Unterschriften der Delegierten, des/der Protokollführer/in und der Versammlungsleitung)